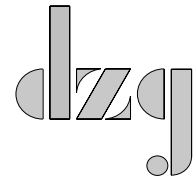


# Handlungsmöglichkeiten, falls in der **10. Klasse** schulische Schwierigkeiten auftreten (Stand Juni 2023)



## 1. Freiwilliger Rücktritt

Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beim Direktorat können Schülerinnen und Schüler bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die 9. Jahrgangsstufe zurücktreten (§37 GSO); sie gelten dann nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler. Dieser Schritt sollte nur nach Beratung mit den Fachlehrkräften der Klasse und der Beratungslehrkraft erfolgen.

Ein Zurücktreten nach diesem Termin gilt als Pflichtwiederholung. Freiwilliges Wiederholen und Pflichtwiederholen dürfen zusammen nicht zur Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (§14 GSO) von elf Jahren führen.

## 2. Notenausgleich

Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 10, die vom Vorrücken wegen der Note 6 in einem Vorrückungsfach oder der Note 5 in zwei Vorrückungsfächern ausgeschlossen sind, kann unter folgenden Voraussetzungen Notenausgleich (§32 GSO) gewährt werden:

- sie weisen nicht in einem weiteren Vorrückungsfach Note 5 oder 6 auf und
- sie haben Note 1 in einem oder Note 2 in zwei Vorrückungsfächern, wobei Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden können,
- oder sie haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3,
- es kann erwartet werden, dass das Ziel der Jahrgangsstufe 11 erreicht wird.

## 3. Vorrücken auf Probe

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10, die erstmalig das Klassenziel nicht erreicht haben, können mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten auf Probe vorrücken (§31 GSO; Art. 53 Abs. 6 BayEUG):

Das Vorrücken auf Probe nach §31 GSO ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Sie weisen in höchstens einem Vorrückungsfach Note 6 oder in höchstens zwei Vorrückungsfächern Note 5 auf.
- Sie haben in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5.
- Es ist zu erwarten, dass sie das Ziel der 11 Jahrgangsstufe erreichen.

Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz. Die Probezeit im darauffolgenden Schuljahr dauert bis zum 15. Dezember; sie kann in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden.

## 4. Wiederholen der 10. Jahrgangsstufe

Bitte beachten Sie folgende Einschränkungen (Art. 53 Abs. 3 BayEUG , Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG):

- Dieselbe Jahrgangsstufe darf nur einmal wiederholt werden.
- Es dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Jahrgangsstufen wiederholt werden.
- Wiederholen und freiwilliger Rücktritt werden auf die Höchstausbildungsdauer (§14 GSO) von elf Jahren angerechnet.  
Eine Wiederholung im Schuljahr 2020/21 bzw. 2021/22 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet („Corona“; KMS vom 12.05.2021).

## 5. Besondere Prüfung

Schülerinnen und Schüler, denen wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums nicht zuerkannt wird und die in den übrigen Vorrückungsfächern keine schlechtere Note als 4 erhalten haben, können durch die Besondere Prüfung (§67 GSO) einen mittleren Schulabschluss erwerben. Dieser Abschluss ist der „Mittleren Reife“ einer Realschule gleichgestellt, berechtigt aber nicht zum Besuch der 11. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums. Bei einem Notenschnitt von mindestens 3,33 in der Besonderen Prüfung kann aber der Übertritt an eine Fachoberschule (FOS) erfolgen.

Unabhängig davon, in welchen Fächern die Noten 5 bzw. die Note 6 erzielt wurde, wird die Besondere Prüfung stets in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache schriftlich abgelegt. Auf Antrag kann die erste Fremdsprache durch die zweite Fremdsprache (auf dem Niveau der ersten Fremdsprache) ersetzt werden. Grundlage ist jeweils der Lehrplan für die Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums. Die Aufgaben werden zentral für ganz Bayern gestellt. Sie wird in den letzten Tagen der Sommerferien abgehalten.

Die Besondere Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsarbeiten mit mindestens der Note 4 bewertet wurden oder wenn nur einmal die Note 5 und in einem anderen Fach dafür mindestens die Note 3 vorliegt.

## 6. Übertritt an die Fachoberschule (FOS)

Ein Übertritt in die Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (FOS) ist für Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums und dem damit erworbenen mittleren Schulabschluss möglich.

Die Fachoberschule vermittelt eine allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Bildung. In der 11. Jahrgangsstufe umfasst eine fachpraktische Ausbildung die Hälfte der Unterrichtszeit.

An der FOS kann nach zwei Schuljahren die Fachhauptschulreife erworben werden. Mit dem Nachweis ausreichender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache (mind. Note 4 in Latein bzw. Französisch im Zeugnis der 9. oder 10. Klasse) kann nach einem weiteren Schuljahr auch die allgemeine Hochschulreife erlangt werden.

## **7. Wiederholen der 10. Jahrgangsstufe am M-Zug der Mittelschule**

Den Mittlere-Reife-Zug (M-Zug) der Mittelschule besuchen leistungsstärkere und motiviertere Mittelschülerinnen und Mittelschüler von der 7. bis zur 10. Jahrgangsstufe. Mit dem Abschlusszeugnis der 10. Jahrgangsstufe, für das das Bestehen einer zentral gestellten Abschlussprüfung Voraussetzung ist, wird ihnen ein mittlerer Schulabschluss bescheinigt. Dieser ist dem Realschulabschluss gleichwertig und berechtigt bei einem Notendurchschnitt von mind. 3,5 in den Fächern Mathe, Deutsch und Englisch zum Übertritt auf die Fachoberschule (FOS).

## **8. Wiederholen der 10. Jahrgangsstufe an der Realschule**

Nach eingehender Beratung kann die 10. Jahrgangsstufe auch an der Realschule wiederholt werden, wobei dort unter Umständen viel Lernstoff nachgeholt werden muss. Zu beachten ist, dass die Wiederholung nicht zur Überschreitung der Höchstausbildungsdauer von 8 Jahren führt, wobei eine Wiederholung im Schuljahr 2020/21 bzw. 2021/22 nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet wird (KMS vom 12.05.2021). Zudem dürfen Schülerinnen und Schüler, die in die 10. Jahrgangsstufe der Realschule wechseln möchten, am 30. September noch nicht 17 Jahre alt sein. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet die Schulleitung der Realschule.

Mit einem bestandenen Realschulabschluss und einem Notendurchschnitt von mind. 3,5 in den Fächern Deutsch, Mathe und Englisch (§7 FOBOSO) ist ein Übertritt auf die Fachoberschule (FOS) möglich.

## **9. Übertritt in die 10. Jahrgangsstufe einer zweistufigen Wirtschaftsschule**

Die zweistufige Wirtschaftsschule schließt an die 9. Klasse der Mittelschule (bzw. der Realschule und des Gymnasiums) an und umfasst die Jahrgangsstufen 10 und 11. Sie vermittelt eine berufliche Grundbildung in den Bereichen Wirtschaft und Verwaltung. Neben der theoretischen Bildung ist in besonderem Umfang auch die praktische Anwendung der wirtschaftlichen Kenntnisse Bildungsziel, z.B. in schuleigenen Übungsfirmen. Wer am Ende der 11. Jahrgangsstufe die Abschlussprüfung besteht, erhält den Wirtschaftsschulabschluss, der einem mittleren Schulabschluss entspricht. Der mittlere Schulabschluss ermöglicht den erfolgreichen Eintritt in das Berufsleben oder bei entsprechendem Durchschnitt den Übertritt an eine Fachoberschule (FOS) sowie eine Verkürzung der Ausbildungszeit.

Die Aufnahme in die zweistufige Wirtschaftsschule erfolgt zu Beginn des Schuljahres (Es gibt keine Altersgrenze und Voraussetzung ist lediglich die bestandene 9. Jahrgangsstufe des Gymnasiums), sonst nur aus wichtigem Grund. Über das Vorliegen wichtiger Gründe entscheidet die Schulleitung der Wirtschaftsschule.

Beachten Sie, dass zahlreiche Wirtschaftsschulen privat geführt werden und daher kostenpflichtig sind.

## **10. Abschlussprüfung der Mittelschule (Quali) für externe Bewerber**

Schülerinnen und Schüler, die die 10. Klasse bereits wiederholen und deren Leistungen nicht das Erreichen des Klassenziels erwarten lassen, können an der Prüfung für den qualifizierenden Mittelschulabschluss (Quali) teilnehmen (§28 MSO). Der Antrag auf Teilnahme an der Prüfung muss bis **spätestens 01. März** an der für den Wohnort zuständigen Mittelschule gestellt werden.

## **11. Wechsel in eine berufliche Ausbildung**

Mit Bestehen der 9. Jahrgangsstufe haben Schülerinnen und Schüler automatisch den „erfolgreichen Abschluss der Mittelschule“, mit dem man sich für eine Ausbildung bewerben kann. Durch die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder in einer Berufsfachschule kann der mittlere Schulabschluss nachgeholt werden. Hierfür muss neben der Note 4 in Englisch der 9. oder 10. Jahrgangsstufe eine abgeschlossene Berufsausbildung vorliegen, sowie ein Mindestnotendurchschnitt von 3,0 im Abschlusszeugnis der Berufsschule. In diesem Fall ist es etwa möglich, an die Berufsoberschule (BOS) zu wechseln, wo die Fachhochschulreife oder, mit dem Nachweis entsprechender Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache, auch die allgemeine Hochschulreife erlangt werden kann.

gez. Sabine Berr  
Beratungslehrkraft